

raturung ist in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers durchzuführen.

(2) Die Schiedskommission kann für die Beratung oder für einen Teil der Beratung ausnahmsweise einzelne Bürger ausschließen, wenn dies der Lösung des Konflikts dient.

(3) Die Schiedskommission kann gegen einen Teilnehmer an der Beratung, der durch ungebührliches Verhalten die Schiedskommission grob mißachtet, eine Ordnungsstrafe bis 50 M aussprechen.

§ 8

(1) Die Schiedskommission ist verpflichtet, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt sowie die Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung festzustellen. Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, hat sie sich über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers Kenntnis zu verschaffen.

(2) Bei der Feststellung der Verantwortlichkeit eines Jugendlichen für ein Vergehen, eine Verfehlung, Ordnungswidrigkeit oder Verletzung der Schulpflicht sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission, der Antragsteller, der Antragsgegner und der beschuldigte Bürger sowie alle anderen Teilnehmer an der Beratung haben das Recht, ihre Auffassung zum Sachverhalt, zu den Ursachen und Bedingungen der Rechtsstreitigkeit oder der Rechtsverletzung, zum Verhalten des Bürgers sowie zur Lösung des Konflikts darzulegen.

§ 9

(1) In die Beratung wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung können damit im Zusammenhang stehende einfache zivilrechtliche und andere Rechtsstreitigkeiten (§ 17) auf Antrag einbezogen werden, wenn keine Klärung ohne weitere Vorbereitung möglich ist.

(2) Soweit einfache zivilrechtliche Streitigkeiten mit Verfehlungen verbunden sind, kann über sie in einer Beratung entschieden werden. Für diese Beratung gilt § 22.

§ 10

(1) Erscheint der eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Das gleiche gilt, wenn bei einem Antrag auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin der Antragsgegner nicht erscheint.

(2) Die Schiedskommission soll mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte darauf hinwirken, daß der beschuldigte Bürger oder der Antragsgegner zum zweiten Beratungstermin erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens (§§ 21, 28, 34, 42 und 47) hinzuweisen.

(3) Bleibt der beschuldigte Bürger oder der Antragsgegner unbegründet einer Beratung fern, kann die Schiedskommission eine Ordnungsstrafe bis 50 M aussprechen.

Abschluß der Beratung

§ 11

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Die Schiedskommission entscheidet auch durch Beschluß, wenn die weitere Behandlung der Sache eingestellt wird, wenn der Anspruch unbegründet ist, wenn die Bestätigung einer Einigung abzulehnen ist, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, oder wenn keine Rechtsverletzung vorliegt.

(3) Im Ergebnis der Beratung kann die Schiedskommission Empfehlungen geben (§16).

§ 12

(1) Die Schiedskommission berät über die zu treffende Ent-

scheidung öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für eine einstimmige Entscheidung geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, ist die Entscheidung getroffen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission findet.

(3) Die Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

§ 13

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung,
- die Namen der Mitglieder der Schiedskommission, die die Entscheidung getroffen haben,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers und des Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers,
- die Anträge,
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts mit den Tatsachen und Gründen, auf die sich die Entscheidung stützt,
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- den Hinweis auf die Möglichkeiten des Einspruchs gegen die Entscheidung der Schiedskommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb von 2 Wochen dem Staatsanwalt des Kreises und im Falle einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Wurde im Beschluß eine Geldbuße oder eine Ordnungsstrafe festgelegt oder die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit bestätigt, ist dem örtlichen Rat (§ 53 Absätze 2 und 3) eine Durchschrift zu übersenden.

§ 14

(1) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Erstattung notwendiger Auslagen eines Antragstellers, Antragsgegners, beschuldigten Bürgers, Geschädigten oder zur Klärung der Sache eingeladenen Bürgers entscheidet die Schiedskommission durch Beschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften!

Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

§ 15

(1) Die Schiedskommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozess mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte in der Stadt, in der Gemeinde, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb fortgeführt wird.

(2) Die Schiedskommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von 1 Woche, in der Hausgemeinschaft, im Wohnbezirk, in der Produktionsgenossenschaft oder im Betrieb in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht wird, wenn dies die erzieherische Wirkung verstärkt.

(3) Die Schiedskommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Entscheidungen. Sie kann im Ergebnis der Beratung über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht festlegen, daß Bürger vor ihr über die Erfüllung der in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen berichten und bei Geldleistungen den Nachweis erfolgter Zahlung erbringen.

(4) Die Bürger sind verpflichtet, zur Berichterstattung vor der Schiedskommission zu erscheinen. Bei unbegründetem

1 Z. Z. gelten: Bei einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten die §§ 174 Absätze 1 und 2 sowie 175 Absätze 1 und 2 ZPO, bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht die §§ 363 Abs. 1 und 364 Abs. 1 StPO entsprechend.